

## Information

### zur Anrechnung zurückgehaltener Wassermengen

Auf Antrag werden die Wassermengen von der Gebührenberechnung abgesetzt, die **nachweisbar** auf Ihrem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden (z. B. Gießwasser für den Garten oder der Pool-/Teichbefüllung).

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige mittels **geeichtem Zwischenzähler** zu führen. Bei Ablauf der Eichung ist der Zähler auszutauschen.

Der Zwischenzähler muss fest an der Außenleitung und vor der Zapfstelle installiert werden (jedoch nicht an einer Außenleitung, an der sich im Umkreis von 5 m auch ein Abfluss befindet).

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Unterhaltung, Reparatur, Eichung und Ausbau sind von Ihnen selbst zu tragen. Zwischenzähler sind bei autorisierten Fachhändlern und in Baumärkten erhältlich.

Nach dem Einbau müssen Sie den ausgefüllten Antrag unverzüglich bei der Abteilung für Entsorgung und Abgaben einreichen, sowie ein Foto als Nachweis über den korrekten Einbau der Uhr.

Die Mitteilung des Zählerstandes des Zwischenzählers muss jährlich **schriftlich bis zum 30.11.** bei der Stadt Hückelhoven vorliegen (Postbrief, Fax oder Email).

Die nachgewiesene **nicht in den Kanal eingeleitete** Wassermenge wird dann **zukünftig** bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren in Abzug gebracht.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter/Innen der Abteilung für Entsorgung und Abgaben wenden.